



## Liebe Leserinnen und Leser,

es ist für jeden was neues dabei: Zoll und Sanktionsrecht.

Zunächst erläutern wir in dieser Ausgabe die Hintergründe und Auswirkungen des Urteils des Supreme Courts. Dabei liegt unser Fokus auf der Frage, was man als europäisches Unternehmen, das möglicherweise US - Zölle gezahlt hat, jetzt tun kann, um ggf. mögliche Erstattungsansprüche zu sichern. Eine schnelle Erstattung wird es sicher nicht geben. Hier drohen Verjährungen.

Zum Anderen ist das Sanktionsthema top aktuell: Die Europäische Union wollte zum Jahrestag ihr mittlerweile **20. Sanktionspaket** veröffentlichen. Das scheiterte noch an Uneinigkeiten zwischen den Staaten. Sie verhandeln aber weiter. Bekannt ist bereits der GASP - Beschluss (Beschluss zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik), 2026/432, mit dem weitere Personen gelistet werden. Es wird aber auch recht sicher eine Ausweitung der VO 833/2014 geben, in der alle Beschränkungen und Verbote in Bezug auf Güter, Dienstleistungen und Finanzen genannt sind. Neben weiteren Export- und Importverboten wird es sicher einige neue Regeln im Bezug auf die Umgehungsverhinderung geben. Unternehmen müssen verstärkt Ihre Exporte in Drittländer sowie die Tätigkeit ihrer Tochtergesellschaften dort im Visier haben. Immer häufiger werden von den zuständigen Behörden aber auch von Journalisten und Banken bzw. Logistikern Fragen nach der Zulässigkeit von bereits abgelaufenen Geschäften an europäische Unternehmen gerichtet. Hier sollten die Unternehmen sicher gehen, dass die Antwort in Form der Beschreibung eines angemessenen Compliance Management System besteht.

Dieser Umstand zusammen mit dem jetzt geltenden Straftatbestand der Leichtfertigkeit nach § 18 Abs. 8a AWG macht es erforderlich, Compliance - Maßnahmen stetig zu prüfen und aktuell zu halten.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auch auf zwei aktuelle Veranstaltungen aus unserem Haus aufmerksam machen:

Bereits am **27. Februar 2026** vermitteln wir Ihnen im Rahmen unseres „**Schlagbaum Express**“ einen kompakten Überblick über das **20. Sanktionspaket, die aktuellen ICP-Pflichten und typische Umgehungsrisiken** – praxisnah und sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache.

Anmelden können Sie sich [hier](#) für die deutschsprachige Veranstaltung und [hier](#) für die englischsprachige Veranstaltung.

In diesem Zusammenhang sorgt eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für wichtige Klarheit in der Praxis. Im viel beachteten „Mercedes-Fall“, der auf eine Vorlage des FG Düsseldorf zurückgeht, bestätigten die Richter eine strenge Auslegung des Einfuhrverbots: Maßgeblich ist allein die Listung der Ware – Argumente zur fehlenden wirtschaftlichen Relevanz für Russland greifen nicht. Für Unternehmen bedeutet dies einmal mehr: Sanktionen wirken formal – und kompromisslos.

Parallel dazu setzt die EU ein starkes Zeichen für offenen Handel. Während die USA unter Donald Trump verstärkt auf Zölle setzen, treibt Europa neue Freihandelsabkommen voran. Besonders im Fokus stehen die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten sowie das kürzlich abgeschlossene Abkommen mit Indien. Doch gerade das Mercosur-Abkommen zeigt, wie komplex der Weg vom politischen Durchbruch bis zur praktischen Anwendung sein kann. Gleichzeitig eröffnen sich erhebliche Chancen – aber auch neue Anforderungen an Zoll, Präferenzen und Compliance.

**Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.**

## Unsere Themen

---

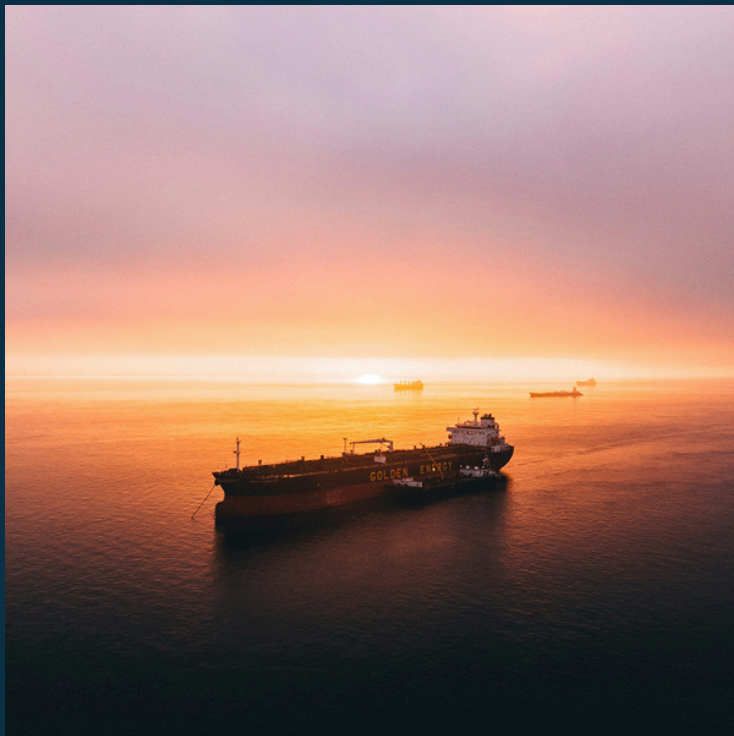
**Supreme Court begrenzt  
IEEPA-Zollbefugnisse –  
Handlungsbedarf für  
Unternehmen**



**Russland-Embargo – Art. 3i  
Abs. 1 VO (EU) 833/2014 –  
Vorabentscheidungsersuche  
n des EuGH – der gebrauchte  
Mercedes aus Russland**



**Mercosur, Indien – Wo stehen  
wir in Sachen Freihandel?**



**Informieren Sie sich  
jetzt über unsere  
Seminare!**

[Mehr erfahren](#)

**Supreme Court begrenzt IEEPA-  
Zollbefugnisse – Handlungsbedarf für  
Unternehmen**

Der Supreme Court der Vereinigten Staaten (6-3) hat klargestellt, dass der Präsident auf Grundlage des International Emergency Economic Powers Act (IEEPA) keine Zölle verhängen darf. Betroffen von dieser Entscheidung sind insbesondere die reziproken Zölle sowie die Fentanyl-bezogenen Zölle. Andere handelspolitische Instrumente – insbesondere Section 232, Section 301 sowie Anti-Dumping- und Countervailing-Duties-Regime – bleiben indes unberührt.

Die Entscheidung stellt keinen unmittelbaren Verfassungsverstoß fest, sondern beruht primär auf einer Auslegung des Gesetzes (statutory interpretation). Der Supreme Court verneint nicht grundsätzlich die Möglichkeit einer Delegation von Zollbefugnissen, sondern stellt fest, dass der IEEPA eine solche Delegation nicht enthält. Die Mehrheitsentscheidung folgt einer klassischen Auslegungsmethodik. Im Zentrum steht die Unterscheidung zwischen der Befugnis, den Außenhandel zu „regulate“, und der Erhebung von „duties“. Auf 87 der insgesamt 170 Seiten analysiert das Gericht die sprachliche Reichweite dieser Begriffe und kommt zu dem Ergebnis, dass eine allgemeine Regulierungsermächtigung keine fiskalische Zollkompetenz umfasst.

Systematisch verweist das Gericht darauf, dass andere Handelsgesetze – insbesondere Section 232 und Section 301 – ausdrückliche Zollermächtigungen enthalten. Gerade diese expliziten Regelungen sprechen gegen eine implizite Delegation im IEEPA. Auch der verfassungsrechtliche Kontext spielt eine Rolle: Zölle gelten als „Duties“ und gehören zur fiskalischen Kernkompetenz des Kongresses nach Art. I (Taxing Power). Eine Delegation dieser Befugnis bedarf klarer gesetzlicher Grundlage.

Ergänzend stützt sich das Gericht auf die Major Questions Doctrine. Maßnahmen mit erheblichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen erfordern eine eindeutige gesetzliche Ermächtigung. Eine generalklauselartige Formulierung im IEEPA genügt hierfür nicht.

Das Urteil betont, dass Zollanfechtungen grundsätzlich vor dem U.S. Court of International Trade (CIT) zu führen sind. Das District-Court-Verfahren wurde aufgehoben und zurückverwiesen; das CIT-Verfahren wurde bestätigt.

Was bedeutet das nun für Unternehmen, die in den letzten Monaten IEEPA Zölle bei Einfuhr in die Vereinigten Staaten zahlen mussten? Eine automatische Rückerstattung ordnet das Gericht nicht an. Auch ein besonderer Erstattungsmechanismus wird nicht geschaffen. Erstattungen sind ausschließlich

über die bestehenden Rechtsbehelfe gegenüber U.S. Customs and Border Protection (CBP) geltend zu machen. Gleichwohl ist zu erwarten, dass zukünftig keine neuen IEEPA Zölle bei Einfuhr erhoben werden.

Unternehmen, die in den vergangenen Monaten Waren in die USA eingeführt und dabei IEEPA-Zölle entrichtet haben, sollten unverzüglich tätig werden und prüfen, ob Handlungen geboten sind. Folgende Schritte sollten dabei berücksichtigt werden:

### 1. Datenanalyse und Abgrenzung:

Sämtliche Einfuhren sind daraufhin zu prüfen, ob sie unter die nun für unzulässig erklärten IEEPA-Zölle fielen. Eine klare Abgrenzung zu weiterhin gültigen Regimen (Section 232, Section 301, AD/CVD) ist zwingend erforderlich.

### 2. Prüfung des Liquidationsstatus:

- Noch nicht liquidierte Entries (typischerweise innerhalb von ca. 314 Tagen): Einreichung einer Post-Summary Correction (PSC).
- Bereits liquidierte Entries: Einlegung eines Protests nach 19 U.S.C. § 1514 innerhalb von 180 Tagen nach Liquidation.

### 3. Weiterer Rechtsweg:

Bei Ablehnung eines Protests besteht eine 180-Tage-Frist zur Klageerhebung vor dem Court of International Trade. Bei Untätigkeit der Behörde kann eine beschleunigte Entscheidung nach 19 C.F.R. § 174.22 beantragt werden.

Antragsberechtigt ist ausschließlich der Importer of Record. Deutsche Unternehmensgruppen müssen daher ihre US-Tochtergesellschaft oder den benannten US-Importeur eng einbinden. Die Entscheidung zeigt, dass nun kurzfristig ein koordiniertes Vorgehen im Unternehmen implementiert werden sollte, um Erstattungsansprüche zu sichern, Fristversäumnisse zu vermeiden und Folgewirkungen möglichst frühzeitig zu berücksichtigen.

## **Fazit**

Die Entscheidung des Supreme Court begrenzt die IEEPA-Befugnisse deutlich und stärkt die Rolle des Kongresses im Zollrecht. Für Importeure besteht jedoch kein Automatismus zugunsten einer Rückerstattung. Ansprüche müssen aktiv, strukturiert und fristgerecht geltend gemacht werden. Versäumte Fristen führen zum endgültigen Anspruchsverlust. Ebenfalls sind die weiteren Entwicklungen im Bezug auf die Zollpolitik in den Vereinigten Staaten nun verschärft zu beobachten. Präsident Trump hat als Reaktion auf dieses Urteil des Supreme

Court bereits weitere Zölle angekündigt. Er beabsichtigt, ab nächster Woche einen globalen Zollsatz von 10 % basierend auf einer anderen Ermächtigung aus Section 122 of the Trade Act on 1974 zu erheben.

Gerne leisten wir Ihnen Unterstützung bei der strukturierten Prüfung und den notwendigen weiteren Schritten.

Ihre Autorin:



Frederike Helmert-Moufid  
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie  
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de  
+49 251 85713 0

## **Russland-Embargo – Art. 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014 – Vorabentscheidungsersuchen des EuGH – der gebrauchte Mercedes aus Russland**

Erinnern Sie sich noch an das Vorabentscheidungsersuchen des FG Düsseldorf an den EuGH über die Einfuhr eines gebrauchten Mercedes von Russland über Polen nach Deutschland? Ich berichtete darüber in der [Schlagbaum Ausgabe 10/2024](#).

Dem Verfahren lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der russische Kläger mit Wohnsitz in Deutschland erwarb am 27. Januar 2023 in Russland einen gebrauchten Mercedes von einem russischen Staatsangehörigen für 5.000.000

russische Rubel. Das Fahrzeug wurde in Russland im Februar 2023 auf den Kläger als Halter zugelassen. Er fuhr selbst mit dem Fahrzeug am 11. Mai 2023 nach Polen, von wo das Fahrzeug auf einem Anhänger ohne Kennzeichen nach Deutschland befördert wurde.

Nach erfolgter Einfuhranmeldung stellte das Hauptzollamt das Fahrzeug am 28. August 2023 sicher und erklärte die Zollanmeldung unter Verweis auf das Einfuhrverbot für ungültig. Zum Zeitpunkt der Einfuhr standen Fahrzeuge, der Position 8703 der Kombinierten Nomenklatur (KN), bereits auf Anhang XXI. Alle Güter dieser Liste sind nach Art 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014 mit einem Einfuhrverbot belegt.

Der Kläger berief sich im Einspruch und auch im Gerichtsverfahren darauf, dass zusätzlich hätte geprüft werden müssen, ob die betreffende Ware Russland erhebliche Einnahmen erbringe und dadurch ermögliche, die Lage in der Ukraine zu destabilisieren, weil Art. 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014 diese Formulierung wählt. Der Kauf des Fahrzeugs von einer Privatperson habe dem russischen Staat aber keine Einnahmen erbracht, die es ihm ermöglicht hätten, die Lage in der Ukraine zu destabilisieren. Der Verkäufer habe von dem erhaltenen Kaufpreis nicht einmal Steuern in Russland zahlen müssen. Die Höhe des Kaufpreises sei im Verhältnis zu den russischen Kriegskosten auch nicht erheblich.

Daraufhin legte das FG Düsseldorf zwei spannende Fragen dem EuGH vor:

"1. Ist Artikel 3i Absatz 1 der VO (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ... dahingehend auszulegen, dass das Verbot der Einfuhr oder des Verbringens der in Anhang XXI aufgeführten Güter nur dann gilt, wenn festgestellt werden kann, dass die betreffende Ware Russland erhebliche Einnahmen erbringt und dadurch Handlungen Russlands ermöglicht, welche die Lage in der Ukraine destabilisieren?

2. Für den Fall, dass die erste Vorlagefrage zu verneinen ist: Ist Artikel 3i Absatz 3ad der VO (EU) 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ... dahingehend auszulegen, dass die danach gestattete Zulassung eines Fahrzeugs, das sich am 19. Dezember 2023 im Gebiet der Union befunden hat, auch für ein Kraftfahrzeug gilt, das nicht unter Artikel 3i Absatz 3ab oder 3ac der VO (EU) 833/2014 fällt und dessen Einfuhr oder dessen Verbringen in die Union nach Artikel 3i Absatz 1 der VO (EU) 833/2014 verboten ist und die

zuständige Zollbehörde trotz dieses Verbots die Sicherstellung des betreffenden Fahrzeugs aufheben muss?“

Der EuGH hat jetzt entschieden (C-619/24 vom 05.02.2026), dass wirklich jede Einfuhr aus Russland verboten ist, wenn es sich um nach **Art. 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014** in Verbindung mit Anhang XXI gelistete Güter handelt, und dass es nicht zusätzlich erheblicher Einnahmen auf russischer Seite bedarf.

Zu Frage 1 stellt der EuGH klar:

Auch wenn die deutsche und die niederländische Fassung des Art. 3i Abs.1 VO (EU) 833/2014 so verstanden werden kann, dass zusätzlich zur Listung auf Anhang XXI Einnahmen für die Russische Föderation erbracht werden müssten, um unter das Einfuhrverbot zu fallen, so beinhalten aber andere Sprachfassungen, wie die spanische, die englische und die französische, dies eben nicht. Die Vorschriften des Unionsrechts müssen egal in welcher Sprachfassung einheitlich ausgelegt und angewandt werden. Weichen die verschiedenen Sprachfassungen inhaltlich voneinander ab, muss die fragliche Vorschrift somit nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört.

Die Union sei vielmehr befugt, die Güter zu bestimmen, deren Kauf, Einfuhr oder Verbringen der Russischen Föderation mutmaßlich erhebliche Einnahmen erbringen und die daher unter das Verbot von Art. 4k Abs. 1 des Beschlusses 2014/512 sowie unter Art. 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014 fallen müssen.

D.h. der EuGH legt diese Bestimmung so aus, dass es für das Eingreifen des Verbots ausreicht, dass die betreffende Ware in Anhang XXI aufgeführt ist und ihren Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt worden ist.

Danach fällt dann die Einfuhr oder das Verbringen des Mercedes des Klägers unter das Verbot.

Eine Auslegung der Norm dürfte bei den meisten in Anhang XXI gelisteten Gütern bisher so durch die Zollbehörden und Gerichte erfolgt sein, weil es so praktikabel ist.

Auch zu Frage 2 eröffnet der EuGH keinen weiteren Spielraum für die Zulassung des Pkw, weil seine Einfuhr unter das Verbot fiel. Die Ausnahmen gelten nur für Fälle in denen sich die Ware bereits in der EU befunden hat zum Zeitpunkt des Einfuhrverbots.

## Fazit

Dieses Verfahren war für zahlreiche Sicherstellungen, Strafverfahren und Bußgeldverfahren interessant, bei denen gegen Artikel 3i Absatz 1 VO (EU) 833/2014 verstoßen wurde, denn auf die Auslegung des EuGH wurde gewartet. Die Klarstellung wird jetzt zum Abschluss der Verfahren führen.

Das Bauchgefühl hatte doch recht. Die erfindungsreiche Argumentation, die Ware verschaffe Russland keine erheblichen Einnahmen kann nicht mehr als Gegenargumentation bei einem Einfuhrverstoß herangezogen werden.

Details zur interessanten Argumentation finden Sie im Vorlagebeschluss des FG Düsseldorf vom 4.9.2024 - 4 K 783/24 EU.

Ihre Autorin:



**Julia Gnielinski**  
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie  
mich gerne!



[info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)  
+49 251 85713 0

# Inhouse- Schulung

Zoll & Außenwirtschaft

Sicher. Aktuell. Erfolgreich.



## Mercosur, Indien - Wo stehen wir in Sachen Freihandel?

Während die USA seit dem Amtsantritt von Donald Trump Zölle als Allheilmittel ansehen, um ihre handelspolitischen Interessen durchzusetzen und die wirtschaftlichen Probleme im Land zu lösen, setzt die EU weiter auf Freihandel. Mit den jüngst ausgehandelten Abkommen mit Indien und den Mercosur-Staaten (Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay) werden große Märkte erschlossen. Die Freihandelszone EU-Indien wird mit über 2 Milliarden Menschen den EU-Mercosur-Raum mit ca. 715 Millionen Menschen noch übertreffen. Die Abkommen befinden sich in unterschiedlichen Ratifizierungsphasen. Wir werfen einen Blick auf den aktuellen Stand:

### FHA EU-Mercosur

Das Gerangel um das Mercosur-Abkommen hat es in den letzten Wochen bis in die Tagespresse geschafft. In der Berichterstattung wurde auf die lange Verhandlungszeit von über 20 Jahren verwiesen – der europäische Rat hatte die Kommission bereits im September 1999 ermächtigt, Verhandlungen aufzunehmen. Dass diese Zeit von zahlreichen Unterbrechungen geprägt war, blieb häufig unerwähnt. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten hatten von Anfang an ein Problem damit, ihre Märkte für südamerikanische Agrarprodukte wie

Rindfleisch und Zucker zu öffnen. Die Mercosur-Staaten wiederum waren besorgt, dass ihre Industriesektoren nicht mit den europäischen Importen von Maschinen und Kraftfahrzeugen konkurrieren können. Umso größer war die Erleichterung bei allen Beteiligten und in der Wirtschaft, als am Nikolaustag 2024 die politische Einigung über das Abkommen verkündet werden konnte.

Das als „Partnerschaftsabkommen“ bezeichnete Abkommen zwischen der EU und dem Mercosur – kurz EMPA – umfasst einen Teil für Politik und Zusammenarbeit und einen Handelsteil. Um ein beschleunigtes Inkrafttreten des für die Wirtschaft wichtigen Handelsteils zu erreichen, wurde dieser Teil als separates Interims-Handelsabkommen (ITA) beschlossen. Der Vorteil liegt darin, dass die EU im Bereich der Handelspolitik eine ausschließliche Zuständigkeit besitzt (Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) AEUV) und somit auch der Ratifizierungsprozess in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt. Damit hängt das Inkrafttreten von der Zustimmung der beteiligten Gesetzgebungsorgane ab, dem europäischen Rat und dem EU-Parlament. Demgegenüber muss das Partnerschaftsabkommen die Gesetzgebungsprozesse in den einzelnen Mitgliedstaaten durchlaufen, was erfahrungsgemäß ein äußerst langwieriger Prozess ist. Das ITA erlischt, sobald das Partnerschaftsabkommen in Kraft tritt – so der Plan! Nach der Zustimmung der Mitgliedstaaten im EU-Rat und der Unterzeichnung der beiden Abkommen am 17. Januar 2026 sah man sich in Brüssel auf der Zielgeraden für ein baldiges Inkrafttreten zumindest des Handelsteils/Interimsabkommens (ITA).

Die Ernüchterung folgte jedoch am 21. Januar 2026, als sich in einer Abstimmung im EU-Parlament eine knappe Mehrheit von Abgeordneten (334 zu 324) dafür aussprach, die Vereinbarkeit des EMPA und des ITA mit EU-Recht durch den europäischen Gerichtshof überprüfen zu lassen. Die Gründe für die Vorlage an den EuGH können im Einzelnen dem Beschluss der EU-Parlamentarier entnommen werden. Die Prüfung durch den EuGH wird das Inkrafttreten bis auf Weiteres hinausschieben, eine Verfahrensdauer von 2 Jahre wäre nicht ungewöhnlich. Rein rechtlich hat der europäische Rat die Möglichkeit, einen Beschluss zu fassen, dass das Handelsabkommen ITA vorläufig angewendet werden kann (Art. 218 Abs. 5 AEUV). Die Beschlüsse, in denen sich der Rat für die vorläufige Anwendung des Handelsteils/Interimsabkommens ausgesprochen hat, hat er am 09.01.2026 genehmigt (s. Beschlussvorlagen vom 10.12.2025 (12442/25) und 08.01.2026 (12417/25, REV 1)). Der Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung muss im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Ob der Weg der vorläufigen Anwendung parallel zum EuGH-Verfahren tatsächlich gegangen wird, ist aktuell unklar und politisch heikel, da in EU-Staaten mit

einem hohen Exportanteil an Agrarwaren, wie z.B. Frankreich, weiterhin große Vorbehalte gegen das Abkommen bestehen.

Es wäre ein so wichtiges Zeichen gegen den zunehmenden Protektionismus in der Welt gewesen, dieses Abkommen schnell zur Anwendung zu bringen. Man war den Kritikern des Abkommens in der EU sehr weit entgegengekommen, indem eine separate EU-Verordnung verabschiedet wurde, die einen Schutzmechanismus sicherstellen sollte für den Fall, dass Einfuhren aus den Mercosur-Staaten einen ernsthaften Schaden in der EU zu verursachen drohen. Damit sollten sensible Bereiche wie der Agrarbereich geschützt werden. Die Verordnung legt fest, unter welchen Bedingungen die EU die vorgesehenen Zollpräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Geflügel, Rindfleisch, Eier, Zitrusfrüchte, Zucker) vorübergehend aussetzen kann, wenn ein starker Anstieg dieser Einfuhren den EU-Erzeugern schadet. Das EU-Parlament hat dieser Verordnung am 10. Februar zugestimmt, die Verordnung soll ab dem Inkrafttreten des Interimsabkommens gelten. Auch das Abkommen selbst enthält Schutzmechanismen, indem für sensible Agrarprodukte Einfuhrkontingente vereinbart wurden.

Der Text des Interimsabkommens in der Fassung, die dem europäischen Rat und Parlament zur Zustimmung vorgelegt wurde, kann auf der [Seite der EU](#) eingesehen werden. Das Interimsabkommen sieht bereits in einem ersten Schritt einen Zollabbau von 90 % aller auf EU-Waren anfallenden Zölle bei der Einfuhr in den Mercosur-Raum vor. Der Abbau der übrigen Zölle soll stufenweise erfolgen. Das Abkommen wäre ein Gewinn für die Automobilindustrie, die derzeit Zöllen in Höhe von 35% begegnet. Weitere Branchen, die von den Zollbegünstigungen profitieren, sind der Maschinenbau, Chemieindustrie, Bekleidung, aber auch Agrarwaren wie Wein. Zeitnahe Gewinne durch zollreduzierte Einfuhren in diesen wichtigen Markt hätten der deutschen und europäischen Industrie gutgetan. Diese Chance wurde nun erst einmal vertagt.

**Für die Praxis ist zu beachten, dass die Mercosur-Staaten noch nicht auf einer Lieferantenerklärung aufgeführt werden dürfen!**

Wir halten Sie über den Fortgang auf dem Laufenden!

### **FHA EU-Indien**

Vergleichsweise unaufgeregter wurden am Ende die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien abgeschlossen, nachdem auch hier die Verhandlungen zwischenzeitlich ausgesetzt waren. Kurz nach dem

„Abstimmungs-Drama“ über das Mercosur-Abkommen im EU-Parlament wurde am 27. Januar 2026 der Abschluss der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien mitgeteilt. Es sollen Zölle auf 96,6 % der EU-Warenausfuhren nach Indien abgeschafft oder gesenkt werden. Durch die Zollsenkungen sollen jährlich rund 4 Milliarden Euro an Zöllen auf europäische Produkte eingespart werden. Auch im Verhältnis zu Indien wird die Automobilindustrie profitieren: Die Zölle auf Autos sollen schrittweise von satten 110 auf bis zu 10% gesenkt werden, während sie für Autoteile kontinuierlich über einen Zeitraum von 5-10 Jahren ganz abgeschafft werden sollen. Auch Branchen wie der Maschinenbau, die Chemieindustrie und Arzneimittel werden vom Zollabbau profitieren.

Im Fall Indiens hat man die Problematik um den sensiblen Agrarsektor damit umgangen, dass Produkte wie Rindfleisch, Hühnerfleisch, Reis und Zucker nicht von Zollsenkungen profitieren. Gleichwohl sollen die aktuell hohen Zölle auf Einfuhren von bestimmten landwirtschaftlichen Waren in Indien gesenkt oder abgeschafft werden (z.B. Wein: von 150 auf 75% / 20%, Olivenöl: von 45 auf 0% innerhalb von 5 Jahren, s. [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-und-indien-beschliessen-freihandelsabkommen-2026-01-27\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-und-indien-beschliessen-freihandelsabkommen-2026-01-27_de)).

Wie üblich wird sich der Ratifizierungsprozess des Abkommens noch etwas hinziehen. Die ausgehandelten Texte müssen noch einer juristischen Überprüfung unterzogen und in alle EU-Amtssprachen übersetzt werden. Nach der Unterzeichnung muss das EU-Parlament dem Abkommen zustimmen – Mercosur hat gezeigt, dass dieser Vorgang nicht zwingend reibungslos verläuft. Indien hat seine bisherigen Abkommen hingegen zügig abgeschlossen, da eine Ratifizierung durch das Parlament dort nicht erforderlich ist.

Die ausgehandelten Texte sollen in Kürze veröffentlicht werden. Man darf gespannt sein auf die genaue Ausgestaltung des vereinfachten Nachweisverfahrens und der genauen Anforderungen an die Nachweiserbringung. Laut einem MEMO der EU-Kommission ist vorgesehen, dass Exporteure eine im Selbstzertifizierungsverfahren abgegebene Erklärung zum Ursprung in ein Portal hochladen, das den Zollbehörden des Einfuhrlandes eine Überprüfung ermöglicht.

### **Welche weiteren Entwicklungen gibt es im Freihandel?**

Die EU treibt den Freihandel mit anderen Ländern und Regionen weiter voran: Die Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit **Indonesien (CEPA)** sind ebenfalls abgeschlossen. Die ausgehandelten Texte, die noch nicht

final sind und den Stand vom 23. September 2025 haben, wurden bereits zu Informationszwecken auf der [Kommissionsseite](#) veröffentlicht.

Zudem verhandelt die EU aktuell über Freihandelsabkommen mit Malaysia, den Philippinen, Australien und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Eine Übersicht über den Stand der Verhandlungen mit einzelnen Ländern und Regionen bietet die EU unter der Seite [https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/negotiations-and-agreements\\_en](https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/negotiations-and-agreements_en) an.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten!

Ihre Autorin:



**Almuth Barkam**  
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie  
mich gerne!



[info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)  
+49 251 85713 0



#9 **Allgemeingenehmigungen ... wenn's schnell gehen soll ...**  
mit Sabine Schröder und Patrick Nieveler

▶ **Episode abspielen** 47:20

podigee

Abonnieren Teilen ...



# Schlagbaum - Der Zollrechtspodcast aus Münster

Play drücken. Mehr wissen.

Mehr erfahren

---